

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung Dr. rer. nat. und Dr. rer. medic. der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 16. Juli 2024

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164), folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung Dr. rer. nat. und Dr. rer. medic. der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 1. November 2022 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 14 S. 211) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Gleiches gilt, wenn nach § 11 Abs. 4 ein weiteres Gutachten angefordert wird, oder nach § 11 Abs. 5 ein Einspruch vorliegt.“

2. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Ein*e dritte*r Gutachter*in ist auch erforderlich, wenn die beiden Gutachter*innen in ihren Vorschlägen oder in der Bewertung um mindestens zwei ganze Noten (Ziffernwert) voneinander abweichen.“

3. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wurde nicht fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt, gilt: Empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Annahme der Dissertation, so ist sie damit angenommen; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so ist sie damit abgelehnt, dabei gelten die Absätze 4 und 5; empfehlen die Gutachten übereinstimmend die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, dabei gilt Absatz 3. Wurde fristgerecht Einspruch gemäß § 11 Abs. 5 eingelegt oder weichen die Gutachten in ihren Empfehlungen hinsichtlich Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der*des Doktorandin*Doktoranden unter Beachtung von § 9 Abs. 2 und 3 unverzüglich eine*n weitere*n Gutachter*in. Diese*r wird ebenfalls stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission. Unter Berücksichtigung der Empfehlung auch des weiteren Gutachtens sowie etwaiger Einsprüche und Stellungnahmen entscheidet die Prüfungskommission in offener Abstimmung, ob die Dissertation angenommen, abgelehnt oder zur Überarbeitung zurückgegeben wird. In Zweifelsfällen gibt die Stimme der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission den Ausschlag.

(2) Die Annahme der Dissertation ist der*dem Doktorandin*Doktoranden zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Mit der Entscheidung gemäß Satz 1 kann die Prüfungskommission geringfügige Änderungsaufgaben erteilen, die vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Die entsprechend revidierte Dissertation ist dem Vorsitz der Prüfungskommission vor der Herstellung der Pflichtexemplare gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Bei Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung setzt die Prüfungskommission eine angemessene Frist zur Erfüllung der von ihr formulierten Auflagen, innerhalb derer eine überarbeitete Fassung der Dissertation vorzulegen ist. Lässt der*die Doktorand*in diese Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, ist die Dissertation als abgelehnt zu behandeln. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren. Bei fristgerechter Einreichung der überarbeiteten Dissertation wird das Verfahren gemäß § 11 wieder aufgenommen. Eine erneute Überarbeitung kommt nicht in Betracht.

(4) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, ist die Promotion nicht bestanden. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der*dem Doktorandin*Doktoranden nach Anhörung unverzüglich mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(5) Nach Ablehnung der Dissertation kann einmalig eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen neu sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 10 gilt auch in diesem Fall. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 8 Abs. 2 a) bis i) erneut einzureichen; dabei ist auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Sämtliche Fehlversuche, auch an anderen Universitäten, von nicht bestandenen Dissertationen zum Dr. rer. nat. bzw. Dr. rer. medic., werden angerechnet. Der Promotionsausschuss entscheidet über den Zugang mit neuer Dissertation zum Promotionsverfahren. Nach erfolgtem Zugang wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(6) Ein Exemplar der Dissertation bleibt mit allen Gutachten und ggf. Stellungnahmen und Einsprüchen bei den Akten der Fakultät.“

4. § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist, und beurteilt das Ergebnis. Jedes Mitglied gibt einzeln seine Bewertung entsprechend § 11 Abs. 3 mündlich ab. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission über das Prädikat für die mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 3; § 9 Abs. 1 S. 4 ff. ist zu beachten. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder kleiner ist. Enthaltungen sind ausgeschlossen.“

5. § 14 erhält folgende neue Absätze 1 bis 3:

„(1) Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation gemäß § 12 angenommen und die Disputation gemäß § 13 bestanden wurde.

(2) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfungsleistung. Für das Prädikat der Dissertation gilt: Haben alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, bestimmt sich das Prädikat aus dem arithmetischen Mittel aller Gutachtenvorschläge; im Fall des § 11 Abs. 4 S. 2 entscheidet die Prüfungskommission in offener Abstimmung über das Prädikat der Dissertation; die Stimme der*des Vorsitzenden der Prüfungskommission gibt in Zweifelsfällen den Ausschlag. § 11 Abs. 4 S. 1 bleibt unberührt. Hat eine*r der Gutachtenden die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, die Prüfungskommission gemäß § 12 Abs. 1 S. 4 und 5 aber die Annahme der Dissertation beschlossen, geht das ablehnende Votum nicht in die Berechnung ein; das Prädikat für die Dissertation wird entsprechend Satz 2 1. Halbsatz aus dem arithmetischen Mittel der Vorschläge gemäß § 11 Abs. 3 berechnet.

(3) Bei der Festsetzung des Gesamtprädikats ist die gemäß Absatz 2 ermittelte Note der Dissertation zweifach zu gewichten und die gemäß § 13 Abs. 4 ermittelte Note der mündlichen Prüfung einfach. Beim Gesamtprädikat werden Notenwerte bis einschließlich 1,5 zu "magna cum laude", Notenwerte über 1,5 bis einschließlich 2,5 zu "cum laude", Notenwerte über 2,5 bis einschließlich 3,0 zu "rite". Ein Gesamtprädikat "summa cum laude (1*, mit Auszeichnung)" wird nicht durch Mittelung bestimmt, sondern nur vergeben, wenn alle Teilnoten auf diese Bewertung lauten. Falls einzelne Teilnoten "summa cum laude" lauten, so fließen diese jeweils mit dem Wert 0,7 in die Berechnung ein. Bei der Berechnung der Teilnoten und der Gesamtnote werden Werte nach der ersten Nachkommastelle ohne Rundung abgeschnitten. Die Ziffern dienen nur als Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht auf der Urkunde.“

6. § 14 Absätze 3 und 4 (alt) werden zur Absätzen 4 und 5 (neu).

Artikel II: Inkrafttreten, Geltungsbereich und Rügeausschluss

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Doktorand*innen, deren Promotionsverfahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Änderung eröffnet wird.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 6. Juni 2024.

Bielefeld, den 16. Juli 2024

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple